Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von:

Dr. iur. Willy Schemmann,
Referendar in Gevelsberg i. W.

1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter:

Geh. Justizrat Professor Dr. Rehme.

Die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. erfolgt auf Grund der Bestimmungen von §§ 80, 81. Das Verfahren läßt sich in drei Stadien zerlegen, die Auflösung der Aktiengesellschaft, das Zwischenstadium und die Gründung der Gesellschaft m. b. H.

Die Auflösung erfolgt nach § 292 Abs. 2 H. G. B. durch Beschluß der Generalversammlung. Ein besonderes Kriterium der Auflösung zum Zwecke der Umwandlung ist der Fortfall der Liquidation (§ 80). Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 253 bis 259 H. G. B. über Einberufung und Leitung der Generalversammlung kommen natürlich auch hier in Betracht. Zur Beschlußfassung genügt, falls der Gesellschaftsvertrag keine weiteren Erschwernisse vorsieht, eine Majorität, die 3/4 des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Als vertreten gelten die Mitglieder, welche sich tatsächlich an der Abstimmung beteiligen und beteiligen dürfen. Zur Berechnung der Majorität muß nach herrschender Ansicht der gesamte Aktienbesitz der abstimmenden Mitglieder in Betracht gezogen werden.

Der Auflösungsbeschluß muß den beabsichtigten Zweck der Umwandlung deutlich erkennen lassen, da andernfalls die Transaktion insofern leicht scheitern könnte, als der Registerrichter, welcher offiziel von dem Zweck der Auflösung keine Kenntnis hätte, auf entsprechenden Antrag des Aufsichtsrats oder einer Minderheit von Aktionären (§ 295 H. G. B.), Liquidatoren ernennen würde.

Durch den Beschluß ist die Auflösung der Aktiengesellschaft bewirkt. Das Unternehmen hat seine alte Gesellschaftsform verloren, die neue aber noch nicht erlangt. Es befindet sich jetzt in dem sogenannten Zwischenstadium, der zweiten Phase des Umwandlungsverfahrens. Die Erörterung der in der Literatur vielfach aufgeworfenen Streitfragen über die rechtliche Beurteilung des Zwischenstadiums muß als für den Rahmen des Auszuges zu weit gehend hier unterbleiben. Nach meiner Ansicht ist das Zwischenstadium als ein Schwebezustand aufzufassen, welcher basiert auf dem körperschaftlichen Nachleben der Aktiengesellschaft und dem körperschaftlichen Vorleben der Gesellschaft m. b. H. (Vergl. Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887, S. 884 ff.) Die Organe der Aktiengesellschaft bleiben auf Grund des körperschaftlichen Nachlebens zur Wahrnehmung ihrer Funktionen kompetent, so daß die produktive Seite des Unternehmens keine Beeinträchtigung erfährt.

Nach der Auflösung ist zunächst die Umwandlungsbilanz aufzustellen, mittels derer die auf die Aktien entfallenden Anteile am Vermögen der aufgelösten Gesellschaft festgestellt werden. Diese Anteile dienen, soweit sich die Inhaber der Aktien an der Neugründung beteiligen, zur Berechnung der Deckungswerte für die von den Gesellschaftern zu übernehmenden Stammeinlagen. Für die ausscheidenden Aktionäre bilden sie dagegen den Betrag, welchen letztere als ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen der Aktiengesellschaft nach Entstehung der neuen Gesellschaft von dieser beanspruchen können. Die Bilanz ist natürlich auf den Tag der

Auflösung zu ziehen. Sie ist im Gegensatz zur gewöhnlichen Jahresbilanz keine Gewinnverteilungs- sondern eine reine Vermögensbilanz, weshalb die Vorschriften des § 261 H. G. B nicht zur Anwendung kommen. Die Bilanz unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Nach erfolgter Genehmigung muß sie durch den Vorstand der früheren Aktiengesellschaft dem zuständigen Handelsregister eingereicht werden.

Wir kommen jetzt zu der dritten Phase der Transaktion, der Gründung der Gesellschaft m. b. H. Letztere ist nur möglich im Wege der Simultangründung. Man muß unterscheiden zwischen der Errichtung und Entstehung. Erstere erfolgt aus der Tätigkeit der Gesellschafter und besteht in der Abschließung des Gesellschaftsvertrages, letztere wird bewirkt durch die Eintragung in das Handelsregister.

Für die Festsetzung des Gesellschaftsvertrages sind neben den Umwandlungsbestimmungen der §§ 80, 81 auch die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 11 maßgebend. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über das Stammkapital und die Stammeinlagen. Stammkapital und Stammeinlagen stehen im selben Verhältnis zueinander wie Grundkapital und Aktien. Das Stammkapital ist eben so wenig wie das Grundkapital identisch mit dem Vermögen der Gesellschaft, wie auch die Stammeinlage eben so wenig wie die Aktie mit ihrem Nominalbetrag den Anteil am Vermögen der Gesellschaft darstellt bezw. darstellen muß. Das Stammkapital muß mindestens 20.000 Mark betragen, außerdem darf es nicht geringer sein, als das Grundkapital der aufgelösten Aktiengesellschaft (§§ 5 Abs. 1 und 80, Abs. 2). Jede Stammeinlage muß mindestens 500 Mark betragen, auch muß ihr Betrag in Mark durch 100 teilbar sein. Die Mitglieder dürfen nur je eine Stammeinlage besitzen, deren Betrag allerdings für die einzelnen Mitglieder verschieden hoch sein kann. Zur Deckung muß vor Anmeldung der neuen Gesellschaft ein Viertel des Betrages, mindestens aber 250 Mark auf jede Stammeinlage eingezahlt sein.

Die neue Gesellschaft muß binnen eines Monats, vom Tage der Auflösung an gerechnet, zum Handelsregister angemeldet werden; andernfalls ist die Umwandlung gescheitert, und es tritt die Liquidation ein, oder die Aktiengesellschaft muß nach § 307 H. G. B. fortgeführt werden. Mit der Eintragung ins Handelsregister ist die Gesellschaft m. b. H. entstanden. Im selben Augenblick geht das Vermögen der Aktiengesellschaft im Wege einer sozialrechtlichen Universalsukzession auf die Gesellschaft m. b. H. über, eine Uebergabe von Mobilien, bezw. Auflassung und Eintragung von Immobilien erübrigt sich. Die ehemaligen Aktionäre, welche sich nicht an der Umwandlung beteiligen, sind Gläubiger der Gesellschaft m. b. H. geworden.

Die zitierten §§ bezeichnen die §§ des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.